

GESELLSCHAFT FÜR RATIONALE VERKEHRSPOLITIK e.V.

S a t z u n g

§ 1) Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Die „Gesellschaft für rationale Verkehrspolitik e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf ist eine Vereinigung verkehrswissenschaftlich und verkehrspolitisch interessierter Bürger. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Verkehrs sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit im Hinblick auf ein vernunftgemäßes, umweltschützendes und sicherheitsbewußtes Verkehrsverhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Gutachten und Empfehlungen für die Legislative, die Exekutive, die Verkehrsträger und an der Verkehrsproblematik Interessierte, durch eigene Veröffentlichungen und solche in Fachzeitschriften, durch Beiträge auf Fachtagungen sowie durch Aufklärungsarbeit und Stellungnahmen in der Öffentlichkeit.

- § 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- § 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft umfaßt aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
- b) Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstands. Der Beitritt als förderndes Mitglied, der auf für juristische Personen, Verbände und Personenvereinigungen möglich ist, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Zweck der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahrs. Im Falle eines die Ziele der Gesellschaft schädigenden Verhaltens kann der Vorstand ein Mitglied nach dessen Anhörung ausschließen.
- d) Die aktiven Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zuwendungen von fördernden Mitglieder gelten als Spenden.

§ 7) Organe der Gesellschaft

- a) Die Organe der Gesellschaft sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
In der Zwischenzeit informiert der Vorstand die Mitglieder durch Rundschreiben über seine Tätigkeit sowie über Initiativen anderer Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung wählt der Vorstand und den Kassenprüfer.
Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß der Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
Stimmberechtigt und wählbar sind nur die aktiven Mitglieder.
Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Erklärung einem anderen aktiven Mitglied übertragen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.
- c) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Geschäftsführung und die Kassenführung werden einem Mitglied des Vorstands übertragen.
Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
Die Gesellschaft wird durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- d) Der Beirat besteht aus bis zu sechs sachkundigen Personen, die vom Vorstand berufen werden.
Der Beirat berät den Vorstand bei seiner verkehrswissenschaftlichen Arbeit.
Er wird je nach Bedarf zur Beratung aktueller Probleme zusammen mit dem Vorstand einberufen.

§ 8) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neu gefaßt zu Mannheim, den 22. Februar 1992

Anmerkung: Die Gesellschaft ist am 25. August 1970 unter Nr. 4857 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen worden.